



## Information zum neuen Mess- und Eichgesetz

Am 01.01.2015 sind das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft getreten.

Der § 32 Abs. 1 MessEG **fordert**: Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese dem Eichamt als zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Dies betrifft in den KGV alle Wasser- und Stromzähler, auch sogenannte Unterzähler. Die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder erneuerte Messgeräte, die **nach dem 01.01.2015** in Betrieb genommen worden sind.

Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen erst dann gemeldet werden, wenn sie erneuert werden. Kleingartenvereine sind von der Anzeigepflicht **nicht** ausgeschlossen.

Auf der Homepage des Eichamtes unter <http://www.eichamt.sachsen.de/> findet man die Eingabeseite zur Verwenderanzeige. Um nicht alle Messgeräte melden zu müssen, kann hier zur Vereinfachung angezeigt werden, dass der KGV eine Liste mit allen Messgeräten vorhält. Die vorzuhaltende Übersichtsliste sollte die Geräteart, den Hersteller, die Typbezeichnung, das Jahr der Kennzeichnung sowie die Gartenummer beinhalten. Werden z.B. Wasserzähler in der Liste nach Ablauf der Eichfrist durch neue ersetzt, ist die Liste zu aktualisieren.

Weiterhin regelt das neue MessEG, dass der, der Messwerte verwendet, dafür Sorge zu tragen hat, dass die verwendeten Messgeräte geeicht sind.

Eine Möglichkeit, um die Arbeit und Verantwortung des Vereinsvorstandes zu erleichtern, bietet beim neuen MessEG der § 33 Absatz 2 wie folgt. Voraussetzung ist, dass die Zähler nicht durch den KGV nach Mitgliederbeschluss gekauft wurden und damit im „Eigentum“ des KGV sind.

***(2) Wer Messwerte verwendet, hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und hat sich von der Person, die das Messgerät verwendet, bestätigen zu lassen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllt.***

Laut Eichamtsleiter reicht hier eine schriftliche Bestätigung des einzelnen Kleingärtners aus, dass dieser ausschließlich geeichte Zähler verwendet. Damit wird die Verantwortung auf den Pächter der Parzelle weitergegeben. Diese Bestätigung müsste dann bei jedem Pächterwechsel aktualisiert werden. Konsequenz und Folgerichtig wäre, wer dies verweigert müsste vom Strom- oder Wassernetz getrennt werden! Ein Mitgliederbeschluss dazu wäre vorteilhaft.

In der Anlage erhalten Sie das aktualisierte Info-Blatt „**Strom- und Wasserzähler im Garten – bitte geeicht!**“ des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen.